



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 132 1716 Einführung der Königlichen Accise.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

selbst ein Zweifel annoch übrig, nach dem in der Commissariorum in copia hiebey befindlichen Bericht geschehenen Vorschlag Eure relationen zuorderst der Clevischen Regierung zuzufertigen, damit selbige ihr Gutachten nach dem gethanen Vorschlag mit beyfügen könne. Seind p. Berlin d. 3^{ten} Julii 1714.

132. — 1716.

Einführung der Königlichen Accise in den Städten der Grafschaft Mark, einschl. Unna.

Akten des G. St. A. Berlin: Gen. Direkt. Kleve Tit. 154 nr. 2; Gen. Dir. Accise- u. Zoll-Depart. Westfalen Tit. II nr. 3 u. 7; Gen. Dir. Mark Tit. 174 nr. 1. — Darnach kurze Darstellungen bei Schmoller „Das Städtewesen unter Friedr. Wilh. I.“ in Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landesk. XI S. 524 ff.; Isaacsohn „Gesch. des Preuß. Beamtentums“ III S. 65 ff.; Wilh. Meier „Die clevischen Städte unter brandenburg.-preuß. Herrschaft im 17. u. 18. Jh.“ in Festschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens des städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums an der Klosterstraße zu Düsseldorf 1913 S. 163 ff.; Acta Borussica. Handels-, Zoll- und Accise-Politik II 1 (1922) S. 210 ff. Über die einzelnen unten genannten Beamten vgl. a. Acta Borussica. Behördenorganisation I u. II.

Vorbemerkung: Am 29. Juni 1713 erhielt eine Kommission bestehend aus dem Geh. Reg.-Rat Maschs, dem Steuer- und Kommissionsrat Michael Durham und dem Krieges- und Kommissariatsrat Münz den Auftrag zur Bereisung der sämtlichen Klevischen und Märkischen Städte und Untersuchung des gesamten Vermögens- und Finanz-, des Accise- und des Polizeiwesens. Nachdem die Kommission im Herbst 1713 ihre Tätigkeit zunächst in der Stadt Kleve begonnen hatte, erfolgte auf ihren Vorschlag durch Patent d. d. Berlin, 19. März 1714²¹⁰ die Aufhebung der städtischen Accise in allen Städten des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark. Für die Einrichtung der neuen Königlichen Accise wurden durch Reskript vom 26. September 1714 der Kommission die neuernannten Steuerräte Schmettack und Krüger für Kleve und Mohsfeldt für Mark beigegeben; am 1. November 1714 erfolgte dann eine Teilung der Kommission in der Weise, daß Durham mit den 3 Steuerräten die Accise-Einrichtung fortsetzen, Maschs und Münz zusammen mit dem Geh. Reg.-Rat v. Bierck die Untersuchung des Kreditwesens übernehmen sollten. Eine Neugruppierung erfolgte dann am 24. März 1716, als nach beendeter Acciseeinrichtung im Herzogtum Kleve die Arbeit in der Grafschaft Mark beginnen sollte. Bierck, Maschs und Münz verblieben im Herzogtum Kleve, während Durham, der Kommissariatsrat Frhr. v. Merode und die beiden für die Grafschaft Mark zuständigen Steuerräte Mohsfeldt und v. Martiz die Städte in der Grafschaft Mark bereisen sollten. Der Frhr. v. Merode, der vergeblich gleich zu Anfang als „Kavalier“ den Vorrang vor Durham beanspruchte, scheint sich nach dieser durch persönliche Entscheidung des Königs erfolgten Niederlage sofort zurückgezogen zu haben, da sein Name darnach aus den Akten verschwindet. Die übrigen 3 Kommissare beschränkten sich nach eingeholter Zustimmung des Generalkriegskommissariats auf die Bereisung der Prinzipal- und einiger mittleren und kleineren Städte und legten darnach am 29. August 1716 das nachstehend im Auszuge abgedruckte Protokoll und den Entwurf einer „Steuer- und Konsumtionsordnung für die Grafschaft Mark“ vor, der mit geringen Änderungen am 16. September 1716 genehmigt und Anfang Oktober veröffentlicht wurde²¹¹. Gegen Ende des Jahres war anscheinend die Einrichtung der Königlichen Accise in der Grafschaft Mark durchgeführt.

²¹⁰ S. v. nr. 129, abgedruckt bei Scotti II S. 808 nr. 692.

²¹¹ Abgedruckt bei Scotti II S. 881 nr. 750.

a) —1716 Juli 26 Unna.

Protokoll über die bisherige Accise in der Graffschaft Mark
(Auszug)²¹².

Beilage A zum Bericht v. 29. Aug. 1716: G. St. A. Berlin: Gen. Dir.: Accise-
u. Zoll-Depart., Westfalen Tit. 2 nr. 7 Bl. 39.

Betreffend die Untersuchung der Accisen in denen Städten der
Graffschaft Mark.

Actum Unna, den 26. Julij A° 1716.

Praesentibus Dominis Consiliariis Durham, Motzfeldt et a
Martitz.

Nachdem die Königl. Rathhäußliche und zu Einrichtung der Accisen
allergnädigst angeordnete Commission in der Graffschaft Mark ange-
langet und daselbst ihre Commission eröffnet, auch zusorderst sowohl
von dem Zustande des Rathhäußlichen Wesens als insonderheit der
Accisen vorläuffige Nachricht gefaßet, so hat dieselbe befunden und an-
gemercket, daß die bißherigen Accisen der Städte in vielen Sätzen
different seyn und daher, umb davon eine General-Idée und von der
Städte Situation Information zu haben, auch allergnädigst anbe-
fohlenermaßen zur Entwerfung des Tarifs desto ehender zu schreiten, die
Bereisung einiger der größten, mittleren und kleinen Städte nöthig sey.

Weil nun S.^e Königl. Maj. auf abgestahete allerunterthänigste Re-
lation vom 6^{ten} Junii curr. solches per rescriptum vom 12^{ten} ejusdem
commissioni allergnädigst aufgegeben, als hat dieselbe darauf nach den
Städten: 1. Lünnen, 2. Unna, 3. Iserloh, 4. Altena, 5. Lühdenscheid,
6. Breckerfelde, 7. Schwelm, 8. Hattneggen, 9. Bockum, 10. Höerde,
11. Schwerte, 12. Camen und 13. Hamm sich begeben, denen Magisträten
S^r Königl. Maj. allergnädigste Willensmeinung angetragen, daß nem-
lich dieselbe die Stadt-Accisen an sich nehmen und daraus: 1. das
Schatzungs-Contingent, 2. die pensiones, 3. dem Magistrat ein sub-
sidium, so weit der Stadt gelassene Einkünffte nicht reichen und 4. die
capitalia daraus bezahlen lassen würden. Danechst sind über einige das
Accis-Wesen angehende Articul die Magisträte vernommen, welcher
dann darauf und zwar ein jeder besonders nachfolgendergestalt geant-
wortet:

ad 1^{um}. Worin die Stadt-Accisen bestehen? . . . (2) Unna respon-
det: Sie bezögen sich auf die Liste der Accisen und Wegegelde sub
Lit. B²¹³. Die Korn-, Bier- und Malz- wie auch Zäpffer-Accise im
Ampte nebst dem Wege-Gelde würden jährlich plus offerenti bey bren-
nender Kerze verpachtet oder an dem Meist-bietenden verhandelt. Die
Wein- und Brandtwein-Accisen wären 3 Jahr bißhero, weilen keine
Käuffer sich dazu gefunden, administriret worden . . .

²¹² Abgedruckt sind, unter Fortlassung der Einzelangaben über die anderen
Städte, nur die von der Stadt Unna auf die Fragen der Commission erteilten
Auskünffte.

²¹³ S. den folgenden Abdruck.

ad 2^{dum}. Wer von den Accisen frey gewesen? . . . (2) Unna respondet: Von diesen wäre keiner in der Stadt, er sey geist- oder weltlichen Standes, frey, außer daß Zahn von Brochhusen, der ein Schuß Weges von der Stadt und innerhalb ihren Friedepfählen wohne, wegen der Accise und Wege-Gelder lites moviret. . . .

ad 3. Was es vor Beschaffenheit mit der Ambts-Zapff=Accise habe? . . . (2) Unna respondet: Magistrat hat produciret die Churfürstl. Concession vom 9^{ten} Febr. 1692 . . .²¹⁴, krafft welcher auf 30 Jahr die Braugerechtigkeit privative im Amte gegen Erlegung 3000 Rth. species und 300 Goldg., den Goldgulden zu 1 Rth. 23 st. gerechnet, wie auch 1500 Rth. alß ein Pfandschilling, mittelst Erlegung eines jährlichen canonis an die Renthey zu Höerde von 117 Rth. die Stadt zu exerciren eingeräumet worden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß nach denen expirirten 30 Jahren oder da die Stadt denen in diesem recessu außgedruckten conditionibus nicht nachkommen, derselben von denen vorhin gedachten 1500 Rth. 1000 Rth. nebst dem andern obgemeldten Pfandschillinge alßdann baar wiedergegeben und restituiret, die übrigen 500 Rth. in S.^r Königl. Maj. Cassa behalten werden solten. Magistratus hat zugleich die Original-Quitung produciret, welche wegen der bezahlten 1500 Rth. von dem ehemaligen Landtrentmeister Friderich Wilhelm Mokfeldt ertheilet worden und unter dem Original der Concession geschrieben ist. Die übrigen Quitungen wegen der 3000 Rth. species und 300 Goldg. wären bei denen Commissariis, so ehemahls die Commission ao. 1704 et 1705 gehabt²¹⁵, vorhanden. Wobey Magistratus anzeigt, daß die Conditiones von seiten des Ambts, inhalts der allergnädigsten Concession, nie adimpliret, darüber sie ständigst mit Processen fatigiret worden wären. Und hält Commissio dafür, daß die pensiones wegen der außgezählten Pfandschillinge, inclusive des jährlichen Canonis von 117 Rth. durch die gehobene Accisen die Stadt nie erziehet habe, zu geschweigen der vielen Kosten, die sich etliche tausenden betragen und hiernächst bey Untersuchung der Capitalien und der Register an den Tag kommen werden. . . .

IV. Ob unter der Zapff=Accise mehrere Accisen alß das Bier, so zum feilen Rauff aus der Stadt geholet werden sollen, verstanden werden? . . . (2) Unna respondet: Nichts als das Bier zum feilen Rauff, so die Amtswirthe verkauffen, imgleichen zu Hochzeiten, Rindttauffen und anderen Gelagen consumiret wird. Denen Einwohnern stünde sonsten frey, zu ihres Hauses Nothhurfft zwar Bier zu brauen, aber keine eingemauerte Kessel zu halten, wie die gravamina von a^o 1662²¹⁶,

²¹⁴ Auszug f. o. nr. 115; eine Abschrift wurde am 15. August 1716 nach Berlin eingesandt.

²¹⁵ Es handelt sich offenbar um die anlässlich der Davidis'schen Händel eingesezte Untersuchungskommission (f. u. nr. 133^a § 5).

²¹⁶ Gemeint ist anscheinend eine Eingabe des Adels des Amts Unna vom 13. September 1662 (Stadtarchiv Unna).

worauf sich die vorhin allegirte Concession beruffe, nachweisen würden. . . .

V. Worin das sogenandte Weg-Geld bestehe? Wieviel und wer solches erlegen müße? Und wer davon frey gewesen? . . . (2) Unna beziehet sich auf die übergebene Liste der Accisen und Weggelder sub Lit. B. ²¹³ . . .

VI. Worin der Stadt vornemste Nahrung bestehe? . . . (2) Unna respondet: In Ackerbau und Viehezucht. . . .

VII. Worauf das Schatzungs-Contingent bezahlet worden? . . . (2) Unna respondet wie bey Lünnen [dort heißt es: theils aus den Accisen und was diese nicht erreicht, wäre durch Aufschläge auf Häuser, Gärten, Wiesen Ländereyen und auf das Vermögen der Einwohner pp. aufgebracht worden] ²¹⁷.

VIII. Wohin die Accise-Stube angeleget werden könne? . . . (2) Unna respondet: Die Gilden, denen das am Markt belegene Gildehaus zustünde, wolten sich hierüber besprechen und den Dhrt zur Accise-Stube und Kornwage anweisen. . . .

IX. Ob eine Korn-Wage hieselbst verhanden? . . . (2) Unna respondet: Nein und beziehen sich auf die ad quaest. VIII gegebene Antwort. . . .

X. Wie viel Stadts-Pforten alhier verhanden? . . . (2) Unna respondet: Fünffe 1.) die Waßer-Pforte, 2.) Herting-Pforte, 3.) Maßing-Pforte, 4.) Vieh-Pforte, 5.) Morgen- oder Schmering-Pforte. . . .

XI. Ob die Königl. Thorschreiber künftig in denen gegenwärtigen Stadts-Pförtner-Häusern untergebracht werden können? . . . (2) Unna respondet: Die Stadts-Pförtner würden nicht wohl entrahten werden können, einestheils weil sie bey dem Königl. Gerichte nach den alten Verfassungen zur Hand seyn und die Dienste bey der Stadt und der Feldtmarch respiciren müßten. Zudem so wären die Häuser, wie der Augenschein es auch gegeben, in solchen desolaten Stand gerathen, daß sie nicht repariret werden könnten, sondern ganz neu angeleget werden müßten, und würde das zuträglichste seyn, daß vor die Thorschreiber neue Wohnungen zwischen den Stadts-Pforten, worzu Raum vorhanden, gebauet werden. . . .

XII. Ob in dem Bezirk einer halben Stunde umb die Stadt Wirthshäuser oder Fusel-Stakereyen ²¹⁸ vorhanden? . . . (2) Unna respondet: 1.) Der Wirth an dem sogenandten Übelgönne, 2.) Jacob Kubach aufm Heßenplatz holen ihr Bier aus der Stadt und recognosciret der erstere sein Fuselstacken bey der Renth-Cammere . . . ²¹⁹.

XIII. Ob die Stadt dem Königl. Ampte einen Grund-Zinß oder sonst etwas bezahlen müße? . . . (2) Unna respondet: Nein, außer

²¹⁷ über das Schatzungs- und Kontributionswesen in Unna seit Mitte des 17. Jh. s. Anhang nr. 4.

²¹⁸ Fuselbrennerei; der lexikalisch nicht zu belegende Ausdruck ist noch jetzt in Westfalen gebräuchlich.

²¹⁹ Die beiden Orte sind nicht mehr festzustellen.

denen 117 Rth., so die Stadt der Kenthey wegen des Zapffens jährlich entrichten muß, wogegen der Wirth von jedem Faß à 3 Tonne, die er auß der Stadt holet, 5 Stüver erleget. . . .

XIV. Wie viel Mühlen hier selbst vorhanden und wem solche zugehörig? . . . (2) Unna respondet: Zwey, als eine Windtmühle und 1 Waßer-Mühle. Die Stadt habe selbige vom Könige in Erbpacht. Die Waßer- und Windt-Mühle geben jährlich an die Kenthey zu Höerde 75 Malter Hartkorn nebst 1 Scheffel Weizen, und 2 Rth. Opffer-Geld, weshalb der Contract beygebracht werden soll, darauß auch das Capital, womit die Mühlen beleet, abzunehmen seyn würde. Vor jezo gebe die Waßer-Mühle die 75 Malter Pacht alleine. Die Windt-Mühle wäre einem Bürger, der sie aufgebaut, vorhin eingeräumet gewesen, welcher das Mulfster dafür gezogen; weil er aber nachhero seinen Vorschuß wiederhaben wollen, so ist dieselbe an Ludolph Wegnern inhalts Contractus, der beygebracht werden soll, abgetreten. . . .

XV. Ob Katholische Klöster in der Stadt befindlich? . . . (2) Unna respondet: Eines, darin 2 Lutherische und Katholische Nonnen und ein Pater vorhanden. . . .

XVI. Ob Ritterstze in der Stadt verhanden? . . . (2) Unna respondet: Nein, sondern alles, was in und auß der Stadt und in der Feldmark gleich wie des Zahns zu Brockhusen Hauß belegen, dessen Vorfahren und sein Vater, der hieselbst Richter gewesen, die Accisen und Weg-Geld erleget haben, seye contribuabel, produciren copiam privilegii de anno 1398 wie auch des de anno 1403 . . . ²²⁰.

XVII. Wie viel wüste Stellen vorhanden? . . . (2) Unna respondet: Davon solte eine Specification beygebracht werden. . . .

XVIII. Wie es umb die Servis-Gelder bewand? Davon praetendiret Commissio 15-jährige Berechnung; nicht weniger von den Contributions-Außschlägen. . . . (2) Unna respondet: Die Berechnung davon solte beygebracht werden. . . .

XIX. Ob die Obligationes zur Hand seyn? . . . (2) Unna: sind bereits commissioni überreicht. . . .

XX. Ob die collectirten Feur-Cassen-, Kopff- und Salz-Gelder-Rechnungen zur Hand seyn? . . . (2) Unna respondet: Die Salz-Gelder hätte der Kentmeister zu Höerde collectiret. Nach der Feur-Cassen-Rechnung solte gesucht, wie auch, was wegen der Kopffsteuer bezahlet seyn möchte, eingeliefert werden. . . .

XXI. Ob die Stadt den Zehenden Pfenning einzuheben berechtiget seyn? . . . (2) Unna respondet: Das Privilegium wäre davon verhanden, wie auch unterschiedene praesudicia, daß die Stadt in quieta perceptione gewesen; es würde aber dieser (!) jezund von den Juden und von Doct. Elbers und Magister Moll zu Schwelm dieser (!) gestritten, darüber bei der Regierung zu Kleve von ihm geklaget und, ohne die Stadt darüber gebührend zu hören, ihro das Recht abgesprochen

²²⁰ S. o. nr. 29 und 31.

worden, deshalb die Stadt an das hohe Tribunal nach Berlin appelliren müssen²²¹ . . .

b) Anlage B zum vorhergehenden Protokoll.

Accise- und Wegegeld-Tarif der Stadt Unna.

Bisherige Accisen- und Wege Geld hat die Stadt Unna nach folgender Gestalt einzuheben.

Von jedem Scheffel Korn geben sowohl Bürger und Einwohner als Frembde	1 ft.
Ein Malter Malz ein Bürger	7 ft.
ein Außländischer wie von andern Korn	4 ft.
Von einem ganzen Gebraußel Biers in 18 oder 20 Scheffel Malz bestehend	28 ft.
Wegen Neben-Accise von einem Gebraußel Biers giebt ein Bürger zu obigen 28 ft. noch	6 ft.
Von einer Tonnen Keuts, so in der Stadt Hamm gebreuet und hier verzapffet wird	30 ft.
NB. Der Keut, so nicht in die Stadt Hamm gebreuen worden und hier verzapffet wird, fällt als confiscirt an die Stadt und dem zeit. Accis-Meister.	
Von einem Faß Biers von drey Tonnen, so ausgeführt wird	11 ft. 3 s
Von einem halben Faß und halben Tonnen nach advenant.	
Von einem an die Amtswirthe außgehenden Faß Bier à 3 Tonnen	5 ft.
Von halben Faß oder halben Tonnen nach advenant.	
NB. vor welche letztere Accise der Accise Pächter die stipulirte 117 R. 45 ft. an die Renthey zu Hoerde jährlich zahlet.	
Sonst ist wegen des Mulffterzeichens auff der Windmühlen vor 1 Scheffel gegeben worden	1 s
Solches aber ist a° 1708, umb die Einwohner nicht nach frembden Mühlen zu jagen, aufgehoben worden.	
Von einem Fuder Korns, so außer der Stadt Feldtmark und nicht in die Stadt gebracht wird	7 ft.
Von einem Ohm Wein	4 Th.
Von einem Ohm Brandtweine oder gebrandt Kornwaßer	4 Th.
Von einer Kannen Fusel	2 ft.

²²¹ In einem Memorial der Stadt Unna, das Anfang August 1673 in Berlin eingereicht wurde, heißt es: 5.) „Es competiere der Stadt Unna gleich andern märkischen Städten, deren attestata sie beygelegt, das ius detractiois, und zwar der zehnde Pfenning von der Ausziehenden Gütern und denen Erbschafften, so an Auswertige verfallen, welches ius sie auch alzeit observiret, weshalb sie umb gnädigste manutentz des iuris decimandi seu detractiois unterthst. suppliciren.“ Die Stadt wurde hierauf durch Reskript d. d. Kölln 1673 August 11./21. beschieden, daß die Klevische Regierung mit der näheren Untersuchung beauftragt sei, was durch ein Reskript vom nächsten Tage geschah. Weitere Nachrichten über den Fortgang der Angelegenheit fehlen (Geh. St. U. Berlin: Rep. 34. 241b).

Von einem Ohm Wein oder Brandtwein, so in die Stadt gebracht und abgeladen, nachgehends aber wieder nach andern Ohrtern aufgefahren wird, an Bodengeld:

der Bürger	30 ft.
ein Frembder oder Ausländer	45 ft.
und so nach advenant das Faß Weins oder Brandtweins mehr oder weniger.	
Wegegeld ist von einem ledigen Wagen oder Karren	1 ft.
Bürger oder Frembde geben von einem durch- oder umgehenden Wagen mit Eisen oder Drath, Wollen, Krahm-Wahr als Butter, Käse, Hering, Stockfisch, Theer, Thrahn oder sonsten, wie es auch seyn und fallen möchte, beladen zu Wegegeld	15 ft.
Von dergleichen Wagen aber mit Holz, Steinkohlen, Pfahtkorn und andern der gleichen leichten Waaren wird gegeben	7 ft. 6 \mathcal{J}
Von einem Wagen mit Mauersteinen beladen nur	3 ft.
Von 1 Wagen mit Stroh	5 ft.
Von 1 Wagen drauff Haußgerath und Flachs, aber nicht vollkommen beladen ist	3 ft. 9 \mathcal{J}
1 beladene dreyspännige Karrich zu Weggeld	9 ft.
1 zweyspännige Karrich	8 ft. 6 \mathcal{J}
1 einspännige	4 ft. 6 \mathcal{J}
1 Eselkarrich so beladen	1 ft.
1 Pferd, so in der Stadt gekaufft wird	15 ft.
1 Koppelpferd, so durch oder umbgetrieben wird	1 ft. 6 \mathcal{J}
1 Ochse oder Ruhe, so hier binnen verkaufft wird	5 ft.
1 Ochse oder Kuh, so umb oder durch die Stadt getrieben wird	1 ft.
1 Schmalrind, so in der Stadt gekaufft	3 ft.
1 feist Schwein	3 ft.
1 Faselchwein	2 ft.
1 Schmalrind, Feist- oder Magerchwein, so durch oder umb die Stadt getrieben wird	1 ft.
1 Hammel, Schaff oder Lamm, so in der Stadt gekaufft wird	1 ft.
das aber durch oder umb getrieben wird	3 \mathcal{J}
1 Stück Leinentuch von 10 Ellen, so in der Stadt gekaufft wird, giebt hinführo der Käuffer	3 ft.
1 Stück Heyen-Tuch von 10 Ellen	1 ft. 6 \mathcal{J}

Vom Wegegeld sind frey:

derer Churfürsten, Grafen, Kriegs-Generalen und andere Officirer, Geist. wie auch zeit. H. Dröste Güthere, so viel deren von alters frey gewesen, werden hinführo frey passiret, jedoch nicht weiters, alß viel deren zu ihrer Hoffhaltung nöhtig.

Denen Ritterbürtigen der Graffschafft Marck ihr Pfahtkorn und, waß sie zu ihrer Hoffhaltung brauchen, Bier und andere Sachen, so nahmens der Stadt dem H. Drosten oder andern Herrn verehret wird, passiret frey.

Karren, drauf nichts den Menschen geführet worden, passiren frey. Studentengüter gleichfals.

Dieses Kirspels angehörige Haußleute sind des Wagenzeichens frey. Der Stadt Camen ihre Steinfuhren zur Ausbesserung der gemeinen Wege passiren frey.

Diejenigen, welche der Stadt oder Bürgern Steine, Kalk oder andere Sachen bittsweise führen, passiren frey.

Leinsahmen, Flachs, Stroh, so ausgetragen und nicht ausgeführet wird, passiren frey.

133. — 1718.

Untersuchung des rathäuslichen und Kreditwesens in der Stadt Unna.

Über die allgemeine Vorgeschichte und die Akten dazu vgl. o. die Vorbemerkung zu nr. 132. Die nachstehend abgedruckten besonderen Stücke über Unna in den Akten des G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark. Tit. 104 nr. 2.

Vorbemerkung: Nach Einführung der Accise (s. o. nr. 132) begann die Kommission mit der Untersuchung des rathäuslichen und Kreditwesens in den einzelnen Städten der Grafschaft Mark. Am 8. Juni 1718 schrieb Durham an Grumbkow nach Königsberg, daß er sich nun an die Untersuchung in Unna gemacht habe. Am 20. August 1718 erstattete die Kommission ihren Bericht (a), dem u. a. das „unvorgreifliche Projekt“ einer Interims-Instruktion für den Stadt-Magistrat beigegeben war, die darnach unverändert unter dem 14. November ausgefertigt wurde (c); auf die übrigen Punkte des Berichts erfolgte Bescheid durch Reskript v. 14. Nov. (b). Da Durham nunmehr nach Ravensberg abgehen sollte, wurde die weitere Regelung des Städtewesens den beiden Steuerräten Moxfeldt und v. Martitz übertragen; doch sollte Durham die Oberleitung behalten. Die besondere Untersuchung des Schuldenwesens übernahm der ehemalige zweite Syndikus der märkischen Städte Heinrich Anton Hüsemann als Kommissariatsfiskal. In Unna selbst wurde die Neueinrichtung in der Hauptsache durch die neuernannten beiden Bürgermeister Rat Zahn aus Brockhausen und dessen Vetter zum Broich besorgt, gegen die sich die bisher in der Stadt herrschenden Kreise, anscheinend vergeblich, in mehreren Eingaben wandten.

a. — Unna 1718 August 20.

„. . . Relation der Rathhäußlichen Commission in der Graffschafft Marck betreffend das untersuchte Rathhäußliche Wesen in der Stadt Unna und die Formirung des Competentz-Etats daselbst.

[1] Nach Maßgebung Euer Königl. Majestät allergnädigsten Rescripti vom 18. Junii c.²²² haben wir das rathhäußliche Wesen alhier zu Unna eingerichtet und desendes anfänglich das Stadt-Renthey-Register de anno 1715, abschriftlich sub A. hiebey kommend, mit einer alten Stadts-Renthey-Rechnung eingesehen und alle Pöste von Ein- und Ausgabe examiniret, da sich dann sofort Anfangs gezeiget, daß die Rechnungen durchgehends von allen Jahren mit keinen richtigen Titulis versehen, sondern alle Pöste, vornemlich bey der Ausgabe unter einem Titul von gemeiner Ausgabe, durcheinander geworffen seyn, wannenhero wir, umb vors Künfftige unter weg- und nicht-wegfallende

²²² In den Akten Gen. Dir. Mark Tit. 175 nr. 1.